

**Satzung über die 1. Änderung
der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Büchen vom
05.12.2006 (Abwasserbeseitigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.07.2014 (GVOBl. 2014 S.-H. S. 129), und der §§ 31 und 31a des Landeswassergesetzes (LWG) Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung v. 11.02.2008 (GVOBl. 2008 S.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.10.2013 (GVOBl. 2013 S.-H. S. 387), in der jeweils geltenden Fassung wird durch die Gemeindevertretung Büchen am 19.05.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht und Abwasserbeseitigungskonzept

- (4) Die Gemeinde hat ein Abwasserbeseitigungskonzept nach § 31 Landeswassergesetz erlassen.

§ 2 wird wie folgt geändert:

§ 2

Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht

- (1) Wenn der Gemeinde die Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßigen Kosten nicht möglich ist, kann sie den Grundstückseigentümern die Beseitigung durch Kleinkläranlagen vorschreiben (§ 31 Abs. 3 Landeswassergesetz). Aus der Anlage 1 ergibt sich, welche Grundstückseigentümer das häusliche Abwasser von ihren Grundstücken durch Kleinkläranlagen zu beseitigen haben. Ihnen wird hiermit insoweit die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen. Für diese Grundstücke wird die zentrale (leitungsgebundene) Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben; insoweit besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 7. Die Verpflichtung zur Beseitigung des in den Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anfallenden Schlammes ist dem Amt Büchen übertragen; insoweit gelten die Bestimmungen der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen des Amtes Büchen (Kleinkläranlagensatzung).
- (2) Soweit nach der Anlage 1 Grundstückseigentümer das häusliche Abwasser von ihren Grundstücken in abflusslosen Gruben zu sammeln haben, ist die Schmutzwasserbeseitigungspflicht auf das Amt Bü-

chen übertragen. Für diese Grundstücke wird die zentrale (leitungsgebundene) Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben; insoweit besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 7. Für diese Grundstücke gelten die Bestimmungen der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen des Amtes Büchen (Kleinkläranlagensatzung).

- (3) Soweit die Gemeinde entsprechend ihrem Abwasserkonzept die Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen gemäß § 31 Abs. 4 Landeswassergesetz den gewerblichen Betrieben oder den Betreibern der Anlagen überträgt, gilt diese Satzung nicht, insbesondere besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 7.

§ 3 wird wie folgt geändert:

§ 3 Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht

- (1) In dem als Anlage 2 beigefügten Übersichtsplan wird von der Gemeinde dargestellt, auf welchen Grundstücken in der Gemeinde eine Versickerung in Abhängigkeit der Versickerungsart möglich ist und auf welchen Grundstücken eine Versickerung nur bedingt möglich ist. Die Gemeinde überträgt gemäß § 31 Abs. 5 Landeswassergesetz den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen nach Satz 1 eine Versickerung in Abhängigkeit der Versickerungsart möglich ist und auf denen eine Versickerung nur bedingt, aber dennoch möglich ist, die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht. Bei den Grundstücken, auf denen gemäß Anlage 2 eine Versickerung nur bedingt möglich ist, erfolgt zum Nachweis der Versickerungsmöglichkeit eine gesonderte Prüfung der Versickerungsfähigkeit durch den Grundstückseigentümer.
- (2) Die Gemeinde überträgt hiermit auch den Eigentümern der Grundstücke, für die eine zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung im Trennsystem vorgehalten und betrieben wird, die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht, wenn eine Versickerung in Abhängigkeit der Versickerungsart möglich ist oder nur bedingt, aber dennoch möglich ist. Bei den Grundstücken, auf denen gemäß Anlage 2 eine Versickerung nur bedingt möglich ist, erfolgt zum Nachweis der Versickerungsmöglichkeit eine gesonderte Prüfung der Versickerungsfähigkeit durch den Grundstückseigentümer.
- (3) In den Fällen der Übertragung der Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung nach Abs. 1 und 2 ist das Niederschlagswasser auf den Grundstücken zu versickern, zu verrieseln oder direkt in ein ortsnahes Gewässer einzuleiten. Hierbei sind die wasserrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Es dürfen wesentliche Belange oder Interessen der anderen Grundstückseigentümer nicht berührt werden, insbesondere keine erhebliche Mehrbelastung der anderen Grundstückseigentümer drohen. Soweit eine Übertragung nach den vorstehenden Regelungen erfolgt ist, ist der Grundstückseigentümer für sein Niederschlagswasser beseitigungspflichtig. Bei der Bemessung, der Ausgestaltung und dem Betrieb der Entwässerungsanlage sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die für die Versickerung oder Ver-

rieselung erforderlichen Flächen mit ausreichender Versickerungsfähigkeit ohne eine Ableitung auf öffentliche Flächen oder Nachbargrundstücke sind vom Nutzungsberechtigten vorzuhalten und auf Anforderung nachzuweisen. Dabei ist hinsichtlich der anfallenden Niederschlagswassermenge von den in der Gemeinde üblichen Starkregenereignissen (Gewitterregen) auszugehen.

- (4) Die Grundstückseigentümer haben alle Veränderungen auf ihrem Grundstück, die die Übertragung der Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung betrifft, insbesondere Versickerungen, die nicht mehr erlaubnisfrei sind, Grundstücksteilungen oder Veränderungen der Versickerungsfähigkeit des Bodens unverzüglich mitzuteilen. Die Gemeinde behält sich die Rücknahme der Übertragung der Beseitigungspflicht vor.

§ 9 Abs. 9 wird wie folgt geändert:

§ 9

Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

- (9) Wasser, das zum Waschen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen verwandt worden ist, darf über Straßeneinläufe und in Niederschlagswasserkanäle nicht eingeleitet werden. Soweit Fahrzeuge oder Fahrzeugteile auf Grundstücken gewaschen werden, ist das Waschwasser in Schmutzwasserkanäle einzuleiten, es sei denn, dass lediglich mit Leitungswasser oder Niederschlagswasser gewaschen wurde. Die Wäsche von ölverunreinigten Teilen und der Einsatz von Hochdruckreinigern sind verboten.
- Fahrzeugoberwäschen von gewerblich genutzten Kraftfahrzeugen sind ausschließlich auf Flächen, die gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach Wasserrecht dafür hergerichtet und genehmigt sind (Waschplätze), erlaubt. Das Waschwasser ist nach einer entsprechenden Vorbehandlung ausschließlich in Schmutzwasserkanäle einzuleiten. Abs. 13 bleibt unberührt.

In § 14 werden folgende Abs. 6 und 7 eingefügt:

§ 14

Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlüsse

- (6) Die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses und die Anordnung des Übergabeschachtes (Kontrollschacht für Schmutz- bzw. Niederschlagswasser) bestimmt die Gemeinde. In der Nähe der Grundstücksgrenze ist durch den Grundstückseigentümer ein Übergabeschacht als Einsteigschacht gemäß DIN 1986 Teil 100 mit einem Innendurchmesser von 1 m und offenem Gerinne zu errichten. Der Übergabeschacht ist entsprechend der Tiefe des Grundstücksanschlusses herzustellen. Er darf nicht überdeckt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde auf Grundlage der DIN 1986 Teil 100.
- (7) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer

den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entsprechenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

§ 16 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

§ 16 Grundstücksentwässerungsanlage

- (4) Der Übergabeschacht gemäß § 14 Abs. 6 ist für das jeweilige Entwässerungssystem an zugänglicher Stelle, möglichst nahe der Grundstücksgrenze zu der Straße, in der der jeweilige Abwasserkanal (Sammler) liegt, zu errichten (Anlage 3). An einem Übergabeschacht sind bis zu zwei Anschlüsse möglich. Die Schächte müssen jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Schächte ist unzulässig.

**Die §§ 19 bis 21 im IV. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung werden ersatzlos gestrichen.
Die bisherigen §§ 22 bis 35 werden die §§ 19 bis 32.**

Artikel II Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Büchen, den _____

Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister

(Möller)